

4.41- 8240.10-180009

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung des Produktionstechnikums (ProTec-Anlage; Anlage nach 4.1.21EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) durch den neuen Prozess zur Herstellung von „ZN-Katalysators“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/0, Gemarkung/Gemeinde Trostberg durch die AlzChem Trostberg GmbH

- Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die AlzChem Trostberg GmbH beabsichtigt am Standort Trostberg die Protec-Anlage wesentlich zu ändern. Geplant sind folgende Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen:

- neuer Prozess: Herstellung eines neuen Stoffes „ZN-Katalysator“ mit einer Produktionskapazität von 100 t/a
- Umbauarbeiten in nur geringem Umfang in der Produktionsanlage (Rohrleitungen, statischer Mischer und optional Düsenstöcke im Reaktor)
- zusätzlicher Einsatz eines Natronlaugewäschers.

Für das Vorhaben wird mit Schreiben vom 28.05.2019 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Der Antrag ist am 29.05.2019 eingegangen. Bei der bereits bestehenden Protec-Anlage und auch nach beantragter Änderung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 4.1.21EG des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Für das Änderungsvorhaben ist gem. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen.

Bei dem Änderungsvorhaben waren unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien als besondere Merkmale die Nr. 1.5 zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

- *Luftreinhaltung: Die Abgase werden entsprechend der vorgesehenen Abgaswege abgeleitet. Neue Emissionsquellen sind nicht erforderlich. Es kann erwartet werden, dass die bestehenden Emissionsbegrenzungen weiterhin eingehalten werden können.*
- *Lärmschutz: Es werden keine neuen schallrelevanten Aggregate aufgestellt. Somit ist keine Änderung der Lärmsituation zu erwarten.*

Eine fachtechnische Prüfung des Antrags und der Unterlagen hinsichtlich der Durchführung einer UVP-Prüfung (Kapitel 4.10 des Antrags) hat ergeben, dass insgesamt mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann. Aus dem vorliegenden Antrag ergeben sich keine Hinweise, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezüglich Luftreinhaltung und Lärmschutz erwarten lassen.

Das Landratsamt Traunstein kommt aufgrund überschlüssiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.77 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-275 wird gebeten.

Traunstein, 07.11.2019
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter